

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1848**

28 (9.12.1848) Pièce jointe (Deutsch)



Pièce jointe No. II. au Protocole No. XXVIII.  
de 1848.

Preussen. Je mehr und je öfter der Bevollmächtigte bisher aus dem Munde von Beamten und Gewerbtreibenden das einstimmige Lob der in Preussen hinsichtlich des Lootsenwesens bestehenden Einrichtung vernommen hat, um so mehr hat es denselben überrascht, dass diese Einrichtung nach Inhalt des Protocolls vom 27. September l. J. als für das Bedürfniss nicht hinreichend bezeichnet und dass die Einrichtung von keinem Mitgliede der Versammlung (soviel wenigstens das Protocoll selbst entnehmen lässt) näher dargelegt und vertheidigt worden ist.

Durch das Regulativ vom 24. Juni 1844 ward die Verpflichtung, sich eines Lootsens zu bedienen, für den ganzen preussischen Rhein aufgehoben. Hinlänglich mit Lootsen besetzte Stationen gibt es zur Zeit auf dem preussischen Rheine nicht weniger als 23, nämlich: 1. zu *St. Goar*, 2. zu *Oberspay*, 3. zu *Coblenz*, 4. zu *Kattenengers*, 5. zu *Wiedchen* und *Rolandswörth*, 6. zu *Wiesdorff*, 7. zu *Worringen*, 8. zu *Zoons*, 9. zu *Stürzelberg*, 10. zu *Düsseldorf*, 11. zu *Niedercassel*, 12. zu *Kaiserswörth*, 13. zu *Uerdingen* und *Wahnheim*, 14. zu *Homberg*, *Ruhrort* und *Duisburg*, 15. zu *Orsoy*, 16. zu *Görsicker*, 17. zu *Büderich*, 18. zu *Xanten*, 19. zu *Winnen*, 20. zu *Reeserschanz* und *Rees*, 21. zu *Grieth*, 22. zu *Emmerich*, 23. zu *Griethausen* und *Salmost*. An diesen Stationen kann jeder Schiffer, wenn er es will, einen Lootsen nehmen. Der Lootse muss, zur Vermeidung jeder Ueberforderung, seinen Gebühren-Tarif jedesmal mit an Bord bringen und denselben dem Schiffer, so oft dieser es verlangt, vorzeigen.

In dieser Weise ist für die Sicherheit und das Bedürfniss der Schifffahrt vollständig gesorgt. Ergibt die stärkere Besetzung einzelner Lootsenstationen sich als zweckmässig, so wird dieselbe sogleich bewirkt. Nicht Beschwerden über diese Einrichtung, sondern deren Lob zu vernehmen, sind die Preussischen Behörden bisher gewöhnt gewesen.

Der vorerwähnte Inhalt des Protocolls wird nur dann einigermaßen verständlich, wenn man zwischen Lootsen und Steuerleuten unterscheidet. Ein Lootse bringt das Schiff über eine kurze Strecke, ein Steuermann steuert dasselbe auf einem längeren Stromtheile. Während z. B. der zu *St. Goar* wohnende Preussische Lootse gegenwärtig das Schiff nur von *St. Goar* bis *Caub* zu bringen hat, würden die *Steuermänner*, welche man in *St. Goar* angestellt zu sehen wünscht, das Steuer-Ruder auf einer längeren als der bezeichneten Strecke zu führen haben, wenn der Antrag im Protocoll, dass



statt der *Lootsen*-Station zu *St. Goar* eine *Steuermanns*-Station an eben diesem Orte eingerichtet werden möge, überhaupt einen Sinn haben soll.

Es leuchtet aus dem Bemerkten wohl ein, dass der im Protocoll enthaltene Vorschlag, insofern an einer wesentlichen Unvollständigkeit leidet, als derselbe über die den einzelnen Steuermännern (nicht Lootsen) zu überweisenden Stromstrecken nichts enthält;

Es leuchtet ferner aus dem Angegebenen wohl ein, dass, wenn durch Lootse bereits vollständig für das Bedürfniss der Schifffahrt gesorgt ist, *neben* diesen nicht noch andere Leute zu gleichen Zwecken angestellt, dass neben Lootsen für kürzere nicht noch Lootsen für längere Strecken (Steuerleute) angenommen zu werden brauchen und es werden die mitgetheilten Bemerkungen genügen, um das Nichteingehen der Preussischen Regierung auf den mehrgedachten Vorschlag zu rechtfertigen.

ung, sich eines Lootsen zu bedienen, für den ganzen preussischen Rhein aufgehoben. Hinsichtlich mit Lootsen besetzte Stationen gibt es zur Zeit auf dem preussischen Rheine nicht weniger als 23, nämlich: 1. zu St. Goar, 2. zu Oberspang, 3. zu Coblenz, 4. zu Kattlenberg, 5. zu Weibach und Bilsdorf, 6. zu Wiesdorf, 7. zu Woringer, 8. zu Noos, 9. zu Stürzelberg, 10. zu Düsseldorf, 11. zu Niedercassel, 12. zu Kaiserswörth, 13. zu Urzingen und Wehrlheim, 14. zu Homberg, Rulort und Duisburg, 15. zu Orsay, 16. zu Görtzler, 17. zu Buderich, 18. zu Kantel, 19. zu Winnen, 20. zu Reeserschanz und Rees, 21. zu Gröth, 22. zu Emmerich, 23. zu Grithausen und Salmort. An diesen Stationen kann jeder Schiffer, wenn er es will, einen Lootsen nehmen. Der Lootse muss zur Vermeidung jeder Ueberschreitung, seinen Gebühren-Tarif jedesmal mit an Bord bringen und denselben dem Schiffer, so oft dieser es verlangt, vorzeigen.

In dieser Weise ist für die Sicherheit und das Bedürfniss der Schifffahrt vollständig gesorgt. Ergibt die stärkere Besetzung einzelner Lootsenstationen sich als zweckmässig, so wird dieselbe so gleich bewirkt. Nicht Beschwerden über diese Einrichtung, sondern deren Lob zu vernehmen, sind die Preussischen Behörden bisher gewohnt gewesen.

Der vorerwähnte Inhalt des Protocolls wird nur dann einigermaßen verständlich, wenn man zwischen Lootsen und Steuermännern unterscheidet. Ein Lootse bringt das Schiff über eine kurze Strecke, ein Steuermann steuert dasselbe auf einem längeren Stromtheile. Während z. B. der zu St. Goar wohnende Preussische Lootse gegenwärtig das Schiff nur von St. Goar bis Caud zu bringen hat, würden die Steuermänner, welche man in St. Goar angestellt zu sehen wünscht, das Steuer-Ruder auf einer längeren als der bezeichneten Strecke zu führen haben, wenn der Antrag im Protocoll, dass